

Landgericht Hamburg

Az.: 416 HKO 62/25



Beschluss

In der Sache

BestFans GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Stadthausbrücke 5, 20355 Hamburg

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Mainzer Landstraße 36,
60325 Frankfurt, Gz.: 25/01578 – LOB / TRK

gegen

1) **Digital Blast GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED], Neuer Jungfernstieg 15, 20354 Hamburg

- Antragsgegnerin -

2) [REDACTED] Neuer Jungfernstieg 15, 20354 Hamburg

- Antragsgegner -

beschließt das Landgericht Hamburg - Kammer 16 für Handelssachen - durch die Vorsitzende
Richterin am Landgericht Arndt am 28.05.2025:

I. Den Antragsgegnern wird im Wege der einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünzigtausend Euro oder von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft zwei Jahre nicht übersteigen darf, – Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann – wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

geschäftlich handelnd selbst oder durch Dritte

1. das Angebot von Fanblast so zu bewerben oder bewerben zu lassen, dass es den Anschein erweckt, Verbraucher kommunizieren direkt mit dem Content Creator, wenn dies in Wahrheit nicht sichergestellt ist, insbesondere

- a) wenn der unzutreffende Anschein erweckt wird, Verbraucher erhielten die private Handynummer des Content Creators und/oder
- b) wenn der unzutreffende Anschein erweckt wird, der Content Creator sei gerade online und/oder
- c) wenn der unzutreffende Anschein erweckt wird, die gesendeten Nachrichten seien vom Content Creator verfasst,

wenn dies geschieht, wie **in Anlage AST 9** unter Ziffern 2.1 bis 2.3 beschrieben.

2. den Dienst Fanblast unter der URL <https://www.fanblast.com> und den zugehörigen Subdomains zu betreiben, wenn nicht die Anbieterinformationen gemäß § 5 DDG leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sind,

3. den Dienst Fanblast unter der URL <https://www.fanblast.com> und den zugehörigen Subdomains zu betreiben, wenn nicht die Pflichtinformationen zur zentralen Kontaktstelle für Nutzer gemäß Art. 12 DSA leicht zugänglich und auf dem aktuellen Stand sind,

4. den Dienst Fanblast unter der URL <https://www.fanblast.com> und den zugehörigen Subdomains Nutzern pornografische Inhalte zugänglich zu machen, wenn seitens der Schuldner nicht sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden,

5. auf Fanblast gegenüber Verbrauchern mit ihrem gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland Allgemeine Geschäftsbedingungen zu verwenden, die nicht in deutscher Sprache gefasst sind,

6. über den Dienst Fanblast unter der URL <https://www.fanblast.com> und den zugehörigen Subdomains personenbezogene Daten von Verbrauchern zu verarbeiten, ohne den Verbrauchern vorab die Informationen gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO bereitzustellen, insbesondere ohne sie über die Verarbeitung ihrer Daten durch die Antragsgegner und die Weitergabe ihrer Daten an Dritte zu informieren,

7. Nachrichten aus WhatsApp, iMessage oder SMS von Nutzern, die personenbezogene

Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung enthalten, an Dritte (insbesondere Online-Agenturen) weiterzuleiten, wenn nicht sichergestellt ist, dass Nutzer vorab ihre Einwilligung hierzu erteilt haben,

8. auf Fanblast gegenüber Verbrauchern mit ihrem gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland Datenschutzhinweise zu verwenden, die nicht in deutscher Sprache gefasst sind.

II. Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 26.05.2025 zurückgewiesen.

III. Die Kosten des Rechtsstreits haben die Antragstellerin zu 10 % und die Antragsgegner zu 90 % zu tragen.

IV. Der Streitwert wird auf € 120.000,- festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und überwiegend begründet.

Die Antragstellerin kann von den Antragsgegnern Unterlassung entsprechend dem Tenor zu I.1. bis I.8. verlangen. Sowohl ein Verfügungsanspruch als auch ein Verfügungsgrund sind insoweit jeweils gegeben (I.).

Im Übrigen fehlt es bereits an einem Verfügungsanspruch (II.).

I.

Die Antragstellerin, die wie die Antragsgegnerin zu 1) eine soziale Plattform zum Austausch zwischen ihren Nutzern und sogenannten „content creators“ (im Folgenden Inhaltsschaffende) betreibt und daher deren unmittelbare Mitbewerberin ist, kann von der Antragsgegnerin zu 1) und deren Geschäftsführer, dem Antragsgegner zu 2), gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 UWG Unterlassung des beanstandeten Vorgehens – u.a. wegen Irreführung – verlangen.

1.

Das unter Ziffer I.1. des Tenors beschriebene Vorgehen ist unzulässig, weil es irreführend im Sinne von § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 UWG ist. Es führt jeweils bei dem angesprochenen Verkehrskreis zu einer Fehlvorstellung, die geeignet ist, sein geschäftliches Verhalten zu beeinflussen.

Nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 UWG irreführend, wenn das Verständnis, das sie bei den Verkehrskreisen erweckt, an die sie sich richtet, mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt. Mögliche Bezugspunkte der Irreführung sind nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung. Für die Beurteilung einer geschäftlichen Handlung kommt es darauf an, welchen Gesamteindruck sie bei den angesprochenen Verkehrskreisen hervorruft.

Das streitgegenständliche Angebot der Antragsgegnerin zu 1) richtet sich an Verbraucher. Die Erwartungen dieses Verkehrskreises kann die Kammer ohne weiteres aus eigener Sachkunde beurteilen.

Vor diesem Hintergrund ist das hier in Rede stehende Vorgehen der Antragsgegnerin 1) irreführend, weil sie den Nutzer der Plattform über wesentliche Eigenschaften der von ihm zu erwerbenden Dienstleistungen täuscht. Die Antragstellerin hat schlüssig dargelegt, dass die Antragsgegnerin zu 1) ihren Nutzern suggeriert, sie würden die private Telefonnummer eines Inhaltsschaffenden erwerben und über diese Telefonnummer mit ihm persönlich kommunizieren. Tatsächlich handelt es sich jedoch nicht um die private Telefonnummer der betreffenden Person. Auch findet – wie die Antragstellerin im Einzelnen plausibel erläutert hat – die Kommunikation über diese Telefonnummer nicht – wie von der Antragsgegnerin vorgetäuscht – mit dem Inhaltsschaffenden persönlich, sondern mit den Mitarbeitern eines zu diesem Zweck eingeschalteten Dienstleisters statt. Weiter erweckt die Antragsgegnerin zu 1) bei ihren Nutzern durch die Anzeige eines entsprechenden Symbols bei dem Messenger WhatsApp den unzutreffenden Eindruck, dass der betreffende Inhaltsschaffende gerade online bzw. aktiv ist, und täuscht sie auf diese Weise darüber, dass der Inhaltsschaffende aktuell verfügbar und zum Beantworten von Nachrichten bereit sei. Die Hoffnung auf eine schnelle Antwort wird den Nutzer daher eher dazu motivieren, die Telefonnummer des Inhaltsschaffenden zu erwerben.

Die unter Ziffer I.1. angegriffenen Angaben sind also unzutreffend und – weil sie besondere Eigenarten der beworbenen Dienstleistungen suggeriert, die tatsächlich nicht gegeben sind – geeignet,

den angesprochenen Verkehrskreis irrezuführen. Sie sind mithin als unlauter zu unterlassen.

2.

Die Antragstellerin kann von den Antragsgegnern überdies Unterlassung entsprechend dem Tenor zu I.2. bis I.8. verlangen:

Tenor zu I.2. und zu I.3.

So versäumt es die Antragsgegnerin zu 1) in der hier im Streit stehenden Version ihres Online-shops zunächst, die nach § 5 DDG vorgeschriebenen Pflichtinformationen bereitzuhalten. Auch fehlt es an der Angabe einer Kontaktstelle nach Art. 12 Digital Services Act (DSA), die es den Nutzern des Dienstes der Antragsgegnerin zu 1) ermöglicht, direkt und schnell und in einer benutzerfreundlicher Weise mit ihr zu kommunizieren. In beiden Fällen handelt es sich um wesentliche Informationen, die die Antragsgegnerin zu 1) den Verbrauchern entgegen § 5b Abs. 4 UWG vorenthält. Somit liegt eine Irreführung durch Unterlassen und damit ein Verstoß gegen § 3 Abs. 1 UWG in Verbindung mit § 5a Abs. 1, § 5b Abs. 4 UWG und mit § 5 DDG, Art. 12 DSA vor.

Tenor zu I.4.

Der unter Ziffer I.4. tenorierte Unterlassungsanspruch folgt aus § 8 Abs. 1 UWG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 3a UWG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV). Die Antragsgegnerin zu 1) stellt den Nutzern über ihre Plattform pornografische Inhalte zur Verfügung, ohne dass sichergestellt wird, dass nur volljährige Personen Zugriff auf diese haben.

Tenor zu I.5.

Hier versäumt es die Antragsgegnerin zu 1) gegenüber Verbrauchern in der Bundesrepublik eine transparente – d.h. für den deutschsprachigen Verbraucher ohne Weiteres verständliche – Fassung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung zu stellen. Es finden sich unter dem entsprechenden Link lediglich „terms-and-conditions“ in englischer Sprache. Das stellt einen Verstoß gegen §§ 3 Abs. 1, 3a UWG in Verbindung mit § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB dar, wonach AGBs klar und verständlich sein müssen. Bei AGBs, die – wie das hier in Rede stehende an deutsche Verbraucher gerichtete Angebot – vorwiegend auf im Inland ansässige Verbraucher abzielen, stellt es daher einen Verstoß gegen das Transparenzgebot dar, wenn diese lediglich in kommerzieller und juristischer englischer Sprache bereitgehalten werden.

Tenor zu I.6.

Die Antragsgegnerin zu 1) verstößt hier, indem sie die Nutzer bei Erhalt der vorgeblich privaten Telefonnummer des Inhaltsschaffenden nicht über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen

Daten aufklärt, gegen die datenschutzrechtlichen Informationspflichten gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wonach sie als Verantwortliche betroffenen Person bestimmte Informationen über sie betreffende Datenverarbeitungen aktiv, also ohne besondere Aufforderung, zum Zeitpunkt der Datenerhebung zur Verfügung zu stellen hat. In dem Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Informationspflichten gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO liegt zugleich ein Verstoß gegen Lauterkeitsrecht unter dem Gesichtspunkt des Vorenthaltens einer wesentlichen Information nach § 5a Abs. 1 UWG.

Tenor zu I.7.

Der insoweit tenorierte Verstoß folgt aus § 3a UWG in Verbindung Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO. Denn die Antragsgegnerin zu 1) leitet ohne Kenntnis und Zustimmung personenbezogene Daten ihrer Nutzer an die den Inhaltsschaffenden bei der Kommunikation unterstützende Agentur weiter. Soweit diese Daten Rückschlüsse zum Sexualleben oder auf die sexuelle Orientierung der betroffenen Person zulässt, handelt es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO ist grundsätzlich untersagt. Eine Einwilligung gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO für die Weitergabe der sensiblen Daten an Dritte holt die Antragsgegnerin zu 1) bei ihren Nutzern nicht ein.

Tenor zu I.8.

Schließlich versäumt es die Antragsgegnerin zu 1) auch, ihren in der Bundesrepublik ansässigen Nutzern eine transparente – d.h. für den deutschsprachigen Verbraucher ohne Weiteres verständliche – Fassung der Datenschutzhinweise zur Verfügung zu stellen. Es finden sich unter dem entsprechenden Link lediglich Hinweise in englischer Sprache. Dies stellt einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a), 12 Abs. 1 DSGVO sowie gegen § 5a Abs. 1 UWG dar.

3.

Die Antragsgegnerin zu 1) ist als Anbieterin der streitgegenständlichen Dienstleistungen passivlegitimiert.

Neben der Antragsgegnerin zu 1) kann die Antragstellerin auch Ansprüche gegenüber dem Antragsgegner zu 2) geltend machen. Dieser ist neben der Antragsgegnerin zu 1) als deren Geschäftsführer ebenfalls passivlegitimiert.

Bei dem Antragsgegner zu 2) handelt es sich um den alleinigen Geschäftsführer der Antragsgegnerin zu 1). Nach den Gesamtumständen ist davon auszugehen, dass er die beanstandeten

Handlungen veranlasst hat.

Der Geschäftsführer haftet für unlautere Wettbewerbshandlungen der von ihm vertretenen Gesellschaft, wenn er entweder durch positives Tun an ihnen beteiligt war oder wenn er sie aufgrund einer nach allgemeinen Grundsätzen des Deliktsrechts begründeten Garantenstellung – insbesondere aus vorangegangenen gefahrbegründenden Verhalten – hätte verhindern müssen (BGH, Urteil vom 07.04.2022, Az. I ZR 5/21). Ein aktives Tun liegt vor, wenn der Geschäftsführer ein auf Rechtsverletzungen angelegtes Geschäftsmodell selbst ins Werk gesetzt hat (BGH, Urteil vom 18.06.2014, Az. I ZR 242/12). Bei einer Maßnahme der Gesellschaft, die typischerweise auf Geschäftsführerebene entschieden wird, kann nach dem äußeren Erscheinungsbild und mangels abweichender Feststellungen davon ausgegangen werden, dass sie von den Geschäftsführern veranlasst worden ist (BGH a.a.O.). Danach ist vorliegend nach den Gesamtumständen davon auszugehen, dass der Antragsgegner zu 2) als Alleingeschäftsführer der Antragsgegnerin zu 1) das auf die hier in Rede stehenden Rechtsverletzungen angelegte Geschäftsmodell selbst ins Werk gesetzt hat. Das Konzept des Auftretens des Unternehmens am Markt und die Entscheidung, wie die angebotenen Dienstleistungen beworben und angeboten und wie Kunden akquiriert werden, hat für ein Unternehmen grundlegende Bedeutung und wird daher typischerweise auf Geschäftsführerebene getroffen.

Der Antragsgegner zu 2) haftet daher persönlich aufgrund einer eigenen wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht.

4.

Die nach § 8 Abs. 1 UWG vorausgesetzte Wiederholungsgefahr besteht schon wegen des begangenen Verstoßes und wurde durch die Antragsgegner bislang nicht – etwa durch eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung – ausgeräumt.

5.

Die Eilbedürftigkeit wird gemäß § 12 Abs. 1 UWG vermutet. Grundsätzlich ist es Sache der Antragsgegner, diese Dringlichkeitsvermutung zu widerlegen.

Die Antragstellerin hat überdies im Einzelnen dargelegt, dass sie Abmahnung und Antragstellung zügig betrieben hat. Anhaltspunkte für ein dringlichkeitsschädliches Zögern mit dem am 19.05.2025 erfolgten Abmahnschreiben (Anlage AST 9) und der bereits am 26.05.2025 erfolgten Antragsstellung sind nicht ersichtlich.

6.

Schließlich waren die Antragsgegner vor Ergehen der Entscheidung auch nicht zwingend anzuhören. Die Antragstellerin hat die Antragsgegner mit Schreiben vom 19.05.2025 (Anlage AST 9) ohne Erfolg abgemahnt. Das Schreiben genügt den Anforderungen an ein wettbewerbsrechtliches Abmahnschreiben. Die Abmahnung beschreibt insbesondere hinreichend deutlich und detailliert, welches tatsächliche Verhalten als wettbewerbswidrig angesehen wird, und unter welchen rechtlichen Gesichtspunkten dies als unlauter zu bewerten ist. Den Antragsgegnern war daher vor Erlass der einstweiligen Verfügung nicht zwingend (erneut) rechtliches Gehör zu gewähren.

II.

Hinsichtlich des mit dem Antrag zu 2. geltend gemachten Unterlassungsanspruchs hat die Antragstellerin hingegen nicht schlüssig dargelegt, aus welchem rechtlichen Gesichtspunkt sich ein entsprechender Unterlassungsanspruch ergeben soll. Allein der Umstand, dass die Antragsgegnerin zu 1) Inhaltsschaffende auf ein entsprechendes Dienstleistungsangebot hinweist, begründet noch keinen Unlauterkeitstatbestand nach § 3 UWG.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über den Streitwert ergibt sich aus § 51 Abs. 2 und 4 GKG. In Verfahren über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb – wie dem vorliegenden – ist Ausgangspunkt der Streitwertbestimmung die sich aus dem Antrag des Klägers bzw. Antragstellers für ihn ergebende Bedeutung der Sache, § 51 Abs. 2 GKG. Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist der sich danach ergebende Wert in der Regel unter Berücksichtigung der geringeren Bedeutung gegenüber der Hauptsache zu ermäßigen, § 51 Abs. 4 GKG.

Danach war der Streitwert zunächst an der Streitwertangabe der Antragstellerin zu orientieren. Angesichts des Umstandes, dass die Antragstellerin in ihren Abmahnschreiben vom 19.05.2025 allerdings einen Hauptsachestreitwert in Höhe von € 150.000,- angegeben hat, war für die Streitwertfestsetzung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ein Streitwert in Höhe von € 120.000,- festzusetzen. Gegenüber dem Gegenstandswert der Hauptsache war hier ein Abschlag in Höhe von 20 % vorzunehmen, weil das einstweilige Rechtsschutzverfahren nicht auf die Erledigung der Hauptsache gerichtet ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, soweit sie den Tenor zu II. betrifft, kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

oder bei dem

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg
Sievekingplatz 2
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung im Übrigen kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist

festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Arndt

Vorsitzende Richterin am Landgericht